

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2861

Dominic Kis

19. August 2019

i.A. SaveTheInternet.info
Sofienstraße 22
76461 Muggensturm
Germany

Dr. Sebastian Galka

Geschäftsführung Innenausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schriftliche Anhörung des Innen-und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtags zu den Anträgen**
Uploadfilter verbieten -Verträge mit Verwertungsgesellschaften schließen
Antrag der Abgeordneten des SSW -Drucksache 19/1403EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne
Uploadfilter umsetzen
und dem
Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP-Drucksache
19/1477

Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Galka,

vielen Dank für ihre Mail vom 2. Juli 2019, in der Sie uns um eine schriftliche Stellungnahme gebeten haben.

Zunächst möchten wir uns kurz vorstellen, bevor wir auf den **Antrag der SSW - Drucksache 19/1403** eingehen. Im darauffolgenden Teil werden wir auf den **Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP-Drucksache 19/1477** eingehen.

SaveTheInternet.info ist eine unabhängige, von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Graswurzelkampagne, die mittels einer Petition an das Europäische Parlament mit ca. 5.300.000 Unterzeichnern aus ganz Europa gegen die Urheberrechtsreform aufgrund ihrer vielen Unklarheiten warb.

Europaweit gingen mehr als 200.000 Menschen auf die Straße. In Deutschland waren es die größten Demonstrationen zu einem digitalpolitischen Thema, die es jemals gegeben hat. Die Richtlinie ist insgesamt sehr umstritten, vor allem in der jüngeren Bevölkerung wird sie mit überragender Mehrheit abgelehnt.

Zum **Antrag der SSW - Drucksache 19/1403** : Eine verpflichtende Nutzung von Uploadfiltern lehnen wir ganz klar ab und stimmen somit Punkt a) des Antrags zu.

Jedoch müssen wir festhalten, dass laut verschiedenen unabhängigen juristischen Experten durch die Formulierung von Artikel 17 der Urheberrechtsrichtlinie eine Nutzung von Uploadfiltern zwingend erforderlich sein wird, um den Ansprüchen der Direktive zu genügen. Auf diese Einschätzungen werden wir in unserer Stellungnahme zum Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP, Drucksache 19/1477, eingehen.

Kritisch sehen wir allerdings Punkt b), da viele Urheberrechtsinhaber kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft (nachfolgend VGS) werden können, weil es sich wirtschaftlich nicht lohnt und/oder die Hürden für eine Mitgliedschaft mit den Anforderungen einer VGS wie z. B. der GEMA zu hoch sind. Ein Großteil an Inhalten wird z.B. von Hobbyfotografen erstellt und geteilt, welche nicht Teil einer VGS sind. Daher würden wir eine Umsetzung dieser Forderung nicht im eigentlichen Sinne der Urheberrechtsreform sehen, da sie die breite Masse der Kreativen, die Inhalte in ihrer Freizeit und/oder als Nebenbeschäftigung erstellt, den schlechten Bedingungen ausliefert, die teils von den Plattformen diktiert werden.

Da es durch Artikel 16 der Urheberrechtsrichtlinie wieder möglich wird, dass die VGS direkt einen Teil der Einnahmen an die Verleger ausschütten, ohne dass die Rechteinhaber dem zugestimmt haben, halten wir es auch für zweifelhaft, dass Mitglieder von VGS durch solche verpflichtenden Verträge fair entlohnt werden würden. D.h. wir zweifeln an, dass es eine Verbesserung der Situation von Kreativschaffenden geben wird, sofern die in Deutschland hart vor Gericht von Künstlern erkämpfte faire Vergütung wieder rückgängig gemacht wird. Hierzu verweisen wir auf die ergangenen Gerichtsurteile¹², in denen festgestellt wurde, dass die Praxis, die mit Artikel 16 wieder eingeführt wird, nicht im Sinne des Urheberrechtes bzw. der ursprünglichen Gesetzgebung der Europäischen Union ist.

Hinzu kommt, dass viele VGS wie z.B. die GEMA nur eine sehr stark begrenzte Auswahl an Lizenzierungsmodellen anbieten. Hierdurch ist es Rechteinhabern z. B. nicht möglich, bei einem Werk Ansprüche bei kommerzieller Nutzung durchsetzen zu lassen, aber bei nicht-kommerziellen öffentlichen Aufführungen auf seine Rechte gemäß §52 Abs. 1 S. 2 UrhG. zu verzichten, d.h. kein Entgelt zu fordern. Dies kann für den Rechteinhaber notwendig sein, um z. B. eine Zielgruppe zu erreichen. Für Rechteinhaber ist somit oftmals der einzige Weg zur Umsetzung ihres Lizenzierungsmodells der komplette Verzicht auf die Nutzung einer VGS, da dieser i.d.R. die Rechte treuhänderisch übertragen werden müssen. Schon zum aktuellen Zeitpunkt ist das Durchsetzen von Urheberrechtsansprüchen in der Musikbranche ohne die GEMA schwer. Durch

¹ BGH Urteil vom 21.4.2016, Az. I ZR 198/13 - Zur Unrechtmäßigkeit der Ausschüttung von Geldern durch die VG Wort an Verleger

² Teilurteil des Kammergerichts vom 14.11.2016, Az. 24 U 96/14 zur Unrechtmäßigkeit der 40% Beteiligung von Musikverlagen bei der Ausschüttung von Tantiemen der GEMA

das Erzwingen von Vereinbarungen zwischen den VGS und Online-Plattformen würde dies nun vollends unmöglich werden.

Zum **Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP, Drucksache 19/1477**: Prinzipiell stimmen wir dem Antrag zu und unterstützen die Aussage, zu lizenzieren statt zu filtern.

Jedoch müssen wir festhalten, dass laut den Jura-Professoren, die in der Kurzexpertise, welche im Auftrag von Wikimedia Deutschland erstellt wurde und im Anhang vorliegt, Stellung beziehen, die Formulierung der Richtlinie zwingend eine Umsetzung mit Uploadfiltern erfordert. Das bedeutet, dass nur durch eine konkrete Änderung oder Streichung von Artikel 17, quasi mit einer "Reform der Reform", eine Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie ohne Einführung von Uploadfiltern, die für Kreativschaffende und Journalisten schwerwiegende Auswirkungen hätten, möglich wäre.

Hierzu ein Zitat von Prof. Dr. Reto M. Hilty, Direktor der Abteilung Immaterialgüterrecht des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb in München, aus erwähnter Kurzexpertise:

"Die Norm [Anm.: Art. 13] basiert auf dem Modell vertraglicher Lizenzen. Einem Rechteinhaber ist es damit unbenommen, keine Lizenz zu erteilen, womit ein Hochladen des betreffenden Inhalts nicht legalisiert wird. Eine gesetzliche Lizenz, die die Zustimmung des Rechteinhabers ersetzt, wie das für eine Schranke erforderlich ist, sieht die Norm eben gerade nicht vor. Hätte sich Deutschland auf europäischer Ebene für diesen Ansatz eingesetzt, hätte daraus durchaus etwas werden können."³

Wir möchten hier auch insbesondere den letzten Satz noch einmal betonen, da in der gesamten Debatte die Erkenntnisse von Fachpersonen und unabhängigen Juristen durchweg ignoriert wurden. Hinzu kommt, dass wir weiterhin Bedarf sehen, Kreativschaffende zu schützen und bessere Vergütungsmechanismen einzurichten, da wir uns der Aussage von Prof. Dr. Reto M. Hilty, dass die Kreativschaffenden wenig bis gar nicht von der Richtlinie profitieren werden, anschließen.

"Die neue Richtlinie geht in einigen Punkten durchaus in die richtige Richtung - erreicht aber längst nicht die ursprünglich anvisierten Ziele. Inwieweit die Kreativen nun besser gestellt sein werden, wird sich weisen; zumindest von den beiden umstrittensten Normen dürften sie wenig bis gar nichts profitieren."⁴

³ Wikimedia Deutschland, 2019. Universitäts-Expertise: CDU-Vorschlag nur mit Änderung von Artikel 13 möglich! (siehe Anhang)

⁴ <https://www.ip.mpg.de/de/forschung/meldungen-aus-der-forschung/das-urheberrecht-wird-restriktiver.html>

Dies hat unserer Meinung nach zwei Gründe: Zum einen die zu erwartende, zukünftige Beteiligung von Verwertern bei der Ausschüttung der VGS ohne Zustimmung der Rechteinhaber, was wir schon in unserer Stellungnahme zum ersten Antrag ausgeführt haben, und zum anderen die Tatsache, dass große Plattformen wie Youtube und Facebook in einer wesentlich besseren Verhandlungsposition als die Rechteinhaber sind. Dadurch können sie für sich sehr günstige Konditionen aushandeln, die kleinere Plattformen niemals erhalten werden. Dies wird für sie den durch den Netzwerkeffekt ohnehin schon schwierigen Markteintritt noch weiter erschweren. Deswegen teilen wir die Sorgen des Landtags über die Auswirkungen der Richtlinie auf kleine und mittelständische Unternehmen, da wir davon ausgehen, dass unter anderem durch diese Richtlinie keinerlei Wettbewerber für Plattformen wie Youtube und Facebook, die sich auch hiesigen Werten und Gesetzen rundum verpflichtet fühlen, in Europa entstehen werden.

Zudem müssen wir darauf hinweisen, dass eine Europäische Lösung, wie sie in der Protokollerklärung erwähnt wird, schwierig umzusetzen sein wird, da einzelne Länder bereits ihre eigenen nationalen Gesetze unabhängig von der Protokollerklärung des Justizministeriums erarbeitet haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dominic Kis

Head of STI



Leonhard Rose

Associate

Universitäts-Expertise: CDU-Vorschlag in Streit um EU-Urheberrechtsreform nur mit Änderung von Artikel 13 möglich

Nach breiter Kritik aus den eigenen Reihen folgt die nationale Kehrtwende im Streit um Artikel 13 der EU-Urheberrechtsreform: Pauschalabgabe statt Uploadfilter bzw. **“Bezahlen statt Blocken”**, lautet der Kompromiss-Vorschlag, den die CDU am Freitag nach längeren internen Verhandlungen verkündete. Mittels einer neuen Schranke für nutzergenerierte Inhalte (User-generated Content) plane man, in der nationalen Umsetzung der noch zu verabschiedenden EU-Urheberrechtsrichtlinie die Einführung der weithin kritisierten Uploadfilter zu umgehen.

So weit, so gut. Doch mehrere Juraprofessorinnen und -professoren erklären nun: Der derzeitige Text des EU-Richtlinienentwurfs lässt eine solche nationale Regelung nicht zu. So schreibt Prof. Dr. Reto M. Hilty, Direktor der Abteilung Immaterialgüterrecht des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb in München:

“Die Norm [Anm.: Art. 13] basiert auf dem Modell vertraglicher Lizenzen. Einem Rechteinhaber ist es damit unbenommen, keine Lizenz zu erteilen, womit ein Hochladen des betreffenden Inhalts nicht legalisiert wird. Eine gesetzliche Lizenz, die die Zustimmung des Rechteinhabers ersetzt, wie das für eine Schranke erforderlich ist, sieht die Norm eben gerade nicht vor. Hätte sich Deutschland auf europäischer Ebene für diesen Ansatz eingesetzt, hätte daraus durchaus etwas werden können.”

Ähnlich äußert sich auch Prof. Dr. Thomas Hoeren, Professor am Institut für Informations-Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster:

“Dieser deutsche Sonderweg entspricht nicht den Vorgaben der Urheberrechtsrichtlinie und würde vom EuGH wahrscheinlich schnell als Verstoß gegen Sinn und Zweck von Art. 13 außer Kraft gesetzt werden.”

Folglich muss der Richtlinientext – wenn der Vorschlag der CDU umsetzbar gemacht werden soll – nochmals geändert werden. Wir fordern die Europaparlamentarier daher auf, den Artikel 13 (bzw. nach neuer Nummerierung 17) separat abzulehnen, um den Weg frei zu machen für eine gesamteuropäische Lösung, die Uploadfilter verhindert. Nur so wird sie dem Namen und Ziel der Richtlinie gerecht: Copyright in the Digital Single Market.

Alle Expertisen im Wortlaut

“Diese Pauschallizenz käme, wie die CDU selbst schreibt, einer Schranke gleich. Da sie auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung erfassen würde, müsste sie einen Tatbestand des Art. 5 (3) InfoSoc-RL erfüllen. Für diese Nutzungshandlungen ist aber keine dieser Schranken einschlägig, so dass das Modell auf nationaler Ebene nicht möglich sein dürfte.”

Prof. Dr. Gerald Spindler, Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen

"Eine pauschalvergütete Ausnahme für UGC vom Vervielfältigungsrecht bzw. Recht der öffentlichen Wiedergabe können die Mitgliedstaaten m.E. nicht auf die in Art. 5 Abs. 3 Infosoc RL 2001/29/EG abschließend benannten möglichen Schrankenbestimmungen stützen."

Prof. Dr. Ellen Euler LL.M., Professorin für Open Access, Open Data, Open Science am Fachbereich Informationswissenschaften, Hochschule Potsdam.

"Dieser deutsche Sonderweg entspricht nicht den Vorgaben der Urheberrechtsrichtlinie und würde vom EuGH wahrscheinlich schnell als Verstoß gegen Sinn und Zweck von Art. 13 außer Kraft gesetzt werden."

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Professor am Institut für Informations- Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster

"Die Norm [Anm.: Art. 13] basiert auf dem Modell vertraglicher Lizenzen. Einem Rechteinhaber ist es damit unbenommen, keine Lizenz zu erteilen, womit ein Hochladen des betreffenden Inhalts nicht legalisiert wird. Eine gesetzliche Lizenz, die die Zustimmung des Rechteinhabers ersetzt, wie das für eine Schranke erforderlich ist, sieht die Norm eben gerade nicht vor. Hätte sich Deutschland auf europäischer Ebene für diesen Ansatz eingesetzt, hätte daraus durchaus etwas werden können. "

Prof. Dr. Reto M. Hilty, Rechtswissenschaftler und Direktor am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht in München

Über Wikimedia Deutschland

Wikimedia Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein mit über 70.000 Mitgliedern, der sich für die Förderung Freien Wissens einsetzt. Seit der Gründung im Jahr 2004 unterstützt der Verein verschiedene Wikimedia-Projekte – allen voran Wikipedia. Der Verein setzt sich für den kostenlosen Zugang zu Freiem Wissen ein und engagiert sich damit für ein grundlegendes Recht des Menschen auf Bildung. Wikipedia ist, wie auch andere Schwesterprojekte, unabhängig und werbefrei und nur durch ehrenamtliche Mitarbeit und Spenden möglich.

Webseite: <http://www.wikimedia.de>

Vereinsblog: <http://www.blog.wikimedia.de>

Twitter: <http://www.twitter.com/WikimediaDE>

Facebook: <http://www.facebook.com/WMDEev>

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Jan Apel

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

presse@wikimedia.de

Telefon: 030 219 158 26-0

Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.

Tempelhofer Ufer 23-24

10963 Berlin

Germany

www.wikimedia.de

